



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Per Email zugestellt:

vernehmlassungen@sif.admin.ch
martin.boesiger@finma.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3011 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Martin Bösigler
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Genf, den 12. Juli 2019

Vernehmlassung zum Kleinbankenregime: Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) sowie zur Teilrevision der betroffenen FINMA-Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Anpassung der ERV sowie der diversen FINMA-Rundschreiben teilnehmen zu können. Im Folgenden finden Sie unsere Kommentare zu den wichtigsten Punkten aus Sicht der Vereinigung Schweizerischer Privatbanken. Darüber hinaus unterstützen wir die Position der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Die VSPB unterstützt die Initiative zum Kleinbankenregime ausdrücklich und bedankt sich insbesondere für den frühen Einbezug der Bankenbranche. Unsere Vereinigung sieht jedoch ihre Erwartungen aufgrund zu hoher Eintrittshürden und zu wenigen substanziellen Erleichterungen als nicht vollumfänglich erfüllt.

Wir sehen folgende konkreten Verbesserungsmöglichkeiten:

Eintrittskriterien: Auf eine Verschärfung des Leverage Ratio für Institute der Aufsichtskategorie 4 ist zu verzichten und am bisherigen Schwellenwert von 8 % festzuhalten.

Zinsrisiken: Ein vollständiger Verzicht auf die Ertragssimulationen würde zu grossen Kosteneinsparungen für die Banken führen.

Anrechenbarkeit der stillen Reserven: Aus Risikoüberlegungen erkennen wir keine Gründe, die den Ausschluss der stillen Reserven aus dem Kernkapital rechtfertigen würde.



Eintrittskriterien

Im Gegensatz zum Pilot wurden die Eintrittskriterien für die Teilnahme am Kleinbankenregime klar verschärft. Wir regen an, auf diese Verschärfungen zu verzichten und als Eintrittskriterien für Banken der Aufsichtskategorie 4 am Schwellenwert des Leverage Ratio von 8 % festzuhalten. Ein Leverage Ratio von 8% liegt 5% über dem regulatorischen Minimum. Sachgerecht wären bei einer Kleinbank unseres Erachtens eher 6%, also eine Verdoppelung des Standardwerts. Unserer Meinung nach ist die Anhebung auf 9% übertrieben und nicht gerechtfertigt.

Die vorgeschlagenen Eintrittskriterien bergen die Gefahr, dass nur ein paar wenige Kleinbanken am Kleinbankenregime teilnehmen werden, was unseres Erachtens nicht zielführend wäre. Dieses Regime sollte zur Verbesserung der Systemstabilität beitragen, indem es Anreize schafft, so dass möglichst viele Banken dauerhaft eine hohe Leverage Ratio einhalten. Deshalb kommt den Eintrittskriterien eine zentrale Rolle zu und deren Definition müsste daher gut überlegt sein. Dies ist unseres Erachtens ein Leverage Ratio von 8% für alle Banken, die am Kleinbankenregime teilnehmen wollen.

Des Weiteren kann bei der Berechnung der Leverage Ratio die Volatilität der Kundeneinlagen ein Problem darstellen, da sich diese direkt auf deren Berechnung durchschlägt. Dieser Problematik sollte Rechnung getragen werden. Deswegen regen wir an, auf die Anrechnung der bei der SNB gehaltenen Reserven an die Bilanz zu verzichten.

Zinsrisiken (FINMA-Rundschreiben 19/2)

Im Erläuterungsbericht stellt die FINMA beim FINMA-Rundschreiben 19/2 « Zinsrisiken – Banken » folgende Erleichterungen in Aussicht: *« Für das Kleinbankenregime qualifizierende Banken, deren Anteil des Netto-Erfolgs aus dem Zinsengeschäft weniger als ein Drittel der ordentlichen Erfolgsgrössen beträgt, werden von der granularen Simulation und Meldung der Zinserträge und Zinsaufwendungen pro Kategorie I bis V für die Szenarien Basisszenario, Parallelverschiebung nach oben und Parallelverschiebung nach unten sowie für alle Währungen befreit. »*

Diese Erleichterungen (Verzicht auf Erhebung der Zeilen 53-130 im Zinsrisikomeldungs-Formular) bringen für die Banken keine konkreten Kostenersparnisse. Die Daten, die dieser Meldungen zugrunde liegen, sind bei den Banken bereits vorhanden. Somit erachten wir diesen Vorschlag nicht als zweckmässig.

Ein vollständiger Verzicht auf die Ertragssimulationen (Zeilen 50-52 zusätzlich) für Banken mit unwesentlichem Zinsgeschäft wäre hingegen eine Erleichterung, die zu konkreten Kosteneinsparungen führen würde. In der Regel fallen für die Berechnungen dieser Simulationen zusätzliche Software-Lizenzen an, auf welche die Banken verzichten könnten.



Anrechenbarkeit der stillen Reserven (Art 47b Abs. 3 lit. a ERV)

Bei der Bildung von stillen Reserven, die über die Position « Rückstellungen » verbucht werden, werden bekanntlich Gewinnvorwegnahmen in Form von zurückbehaltenen Gewinnen zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Diese stillen Reserven sind unserer Meinung nach die qualitativ besseren Eigenmittel als diejenigen des zusätzlichen Kernkapitals. Somit verstehen wir nicht, warum diese stillen Reserven nicht angerechnet werden sollen.

Insbesondere können diese stillen Reserven jederzeit in « Reserven für allgemeine Bankrisiken » umgewandelt werden. Dies kann jedoch steuerliche Folgen haben, was zu einer Minderung der «Total Loss Absorbing Capacity» und somit einer Minderung der Risikotragfähigkeit führt, was uns nicht sinnvoll erscheint.

Wir beantragen deshalb, die um die latenten Steuern bereinigte Position « Rückstellungen » ebenfalls dem Kernkapital anrechnen zu können.

* * *

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen zu unseren Kommentaren stehen wir gerne zur Verfügung.

VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER
PRIVATBANKEN

Jan Langlo
Direktor

Jan Bumann
Stellvertretender Direktor